

## **BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES**

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

<b>BAUHERRSCHAFT</b>	<b>Bernadette Agner-Leupi, An der Luther 2, 6247 Schötz</b>
<b>BAUVORHABEN</b>	<b>Verlegung Güterstrasse</b>
<b>GRUNDSTÜCK NR.</b>	<b>231, 232, An der Luther, GB Schötz</b>
<b>TAG DER AUFLAGE</b>	<b>14. April 2020</b>
<b>EINSPRACHEFRIST</b>	<b>4. Mai 2020</b>

Baugesuch und Pläne können zur Einsichtnahme während der Einsprachefrist via E-Mail an [bauamt@schoetz.ch](mailto:bauamt@schoetz.ch) oder telefonisch unter 041 984 01 40 elektronisch angefordert werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Während der ausserordentlichen Lage aufgrund des Corona-Virus kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist auch per Mail an [bauamt@schoetz.ch](mailto:bauamt@schoetz.ch) eingereicht werden. Das Original mit den entsprechenden Unterschriften ist trotzdem auf dem Postweg nachzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 9. April 2020

**BAU UND INFRASTRUKTUR**